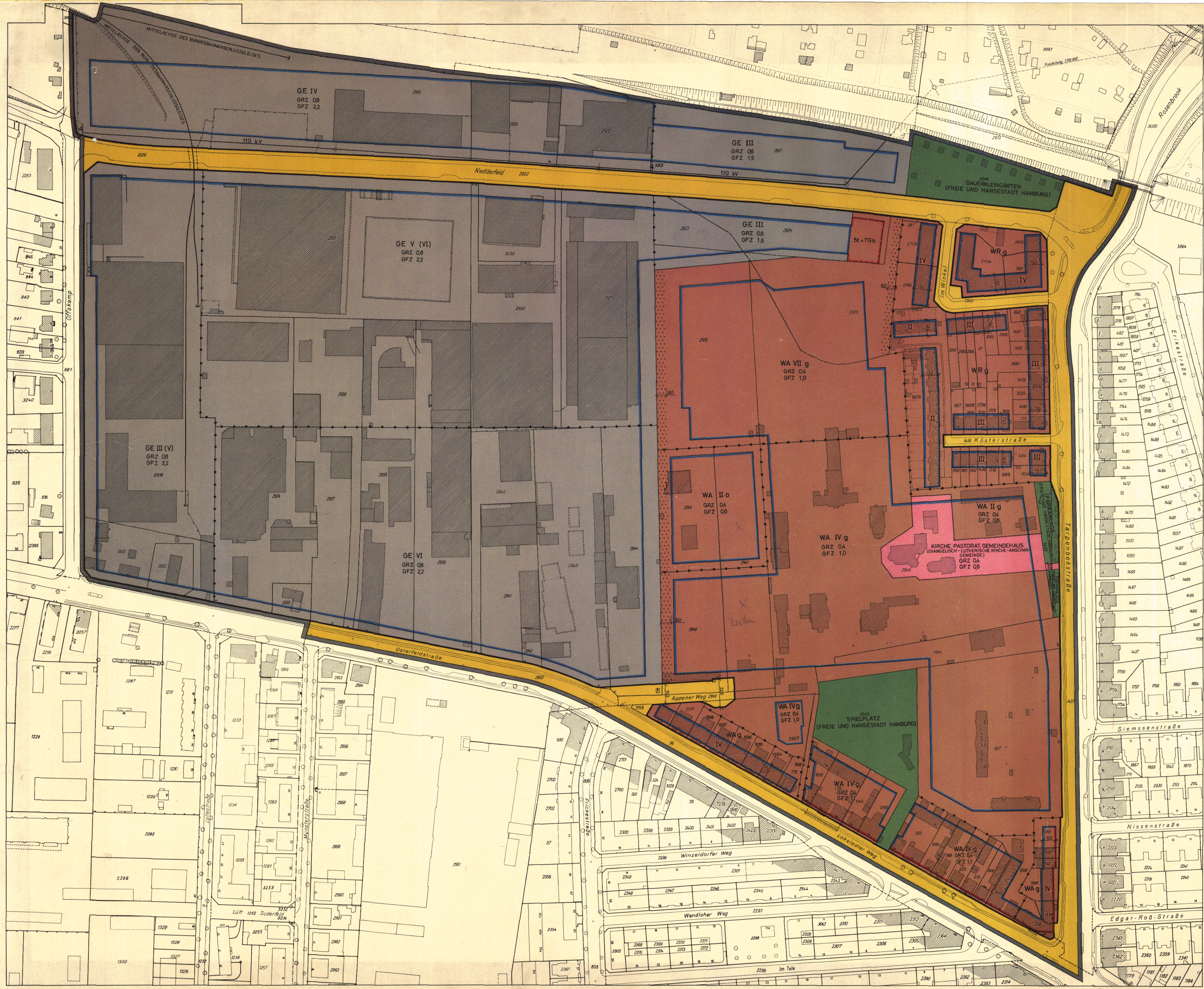




- Bebauungsplan Eppendorf 7**
- Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - GE Gewerbegebiet
 - Zahl der Vollgeschosse
 - z.B. II als Höchstgrenze
 - z.B. (VI) die unter den Voraussetzungen des § 2 des Planrechts zugelassen werden kann
 - GRZ Grundflächenzahl
 - GFZ Geschosflächenzahl
 - o offene Bauweise
 - g geschlossene Bauweise
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - Baugrundstück für den Gemeinbedarf
 - Straßenverkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Flächen für Stellplätze oder Garagen
 - St Stellplätze
 - TGa Tiefgaragen
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher

- Kennzeichnungen**
- Mittelachse vorhandener Bundesbahnanschlüsse
 - 110 kV Vorhandene Hochspannungsleitung
 - Vorhandene Gebäude
- Hinweise**
- Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)
- Längenmaße in Metern
- Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom November 1975

Verordnung
über den Bebauungsplan Eppendorf 7

Hamburg, den 21. Dezember 1977

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238) die nachstehende Verordnung erlassen, welche mit dem 1. Januar 1978 in Kraft tritt.

§ 1 Der Bebauungsplan Eppendorf 7 für die Gebiete, die im Katasterplan Eppendorf 7 als Wohngebiet (WR) und Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen sind, wird wie folgt festgesetzt:

1. Die Bebauungsfläche des Wohngebietes (WR) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

2. Die Bebauungsfläche des Allgemeinen Wohngebietes (WA) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

3. Die Bebauungsfläche des Gewerbegebietes (GE) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

4. Die Bebauungsfläche des Grüngebietes (Grünfläche) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

5. Die Bebauungsfläche des Verkehrsgebietes (Straßenverkehrsflächen) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

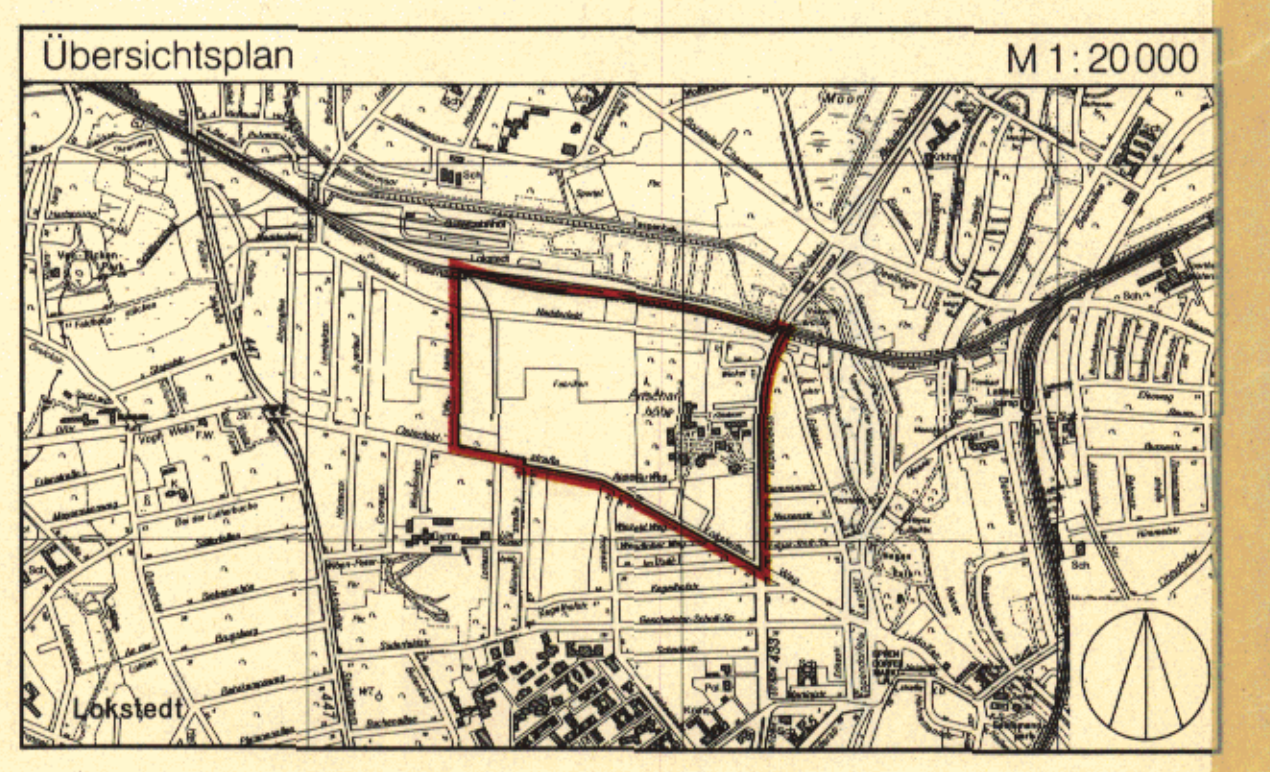
6. Die Bebauungsfläche des Gemeinbedarfes (Baugrundstück für den Gemeinbedarf) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

7. Die Bebauungsfläche des Spielplatzes (Spielplatz) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

8. Die Bebauungsfläche des Kirchen- und Gemeindefaustes (Kirche Pastorat Gemeindefaust) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

9. Die Bebauungsfläche des Tiefgaragens (Tiefgaragen) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.

10. Die Bebauungsfläche des Anpflanzungsgebietes (Anpflanzungsgebot für dichtwachsende Bäume und Sträucher) ist in der Weise zu bebauen, daß die Bebauung der Fläche der Bebauungsfläche entspricht.



Freie und Hansestadt Hamburg

Bebauungsplan Eppendorf 7

Maßstab 1:1000

Bezirk Hamburg - Nord Ortsteil 405

Archiv A. 23877

Reproduktion und Offizieller Vermessungsplan Hamburg 1977

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 60

DONNERSTAG, DEN 29. DEZEMBER

1977

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7	417
20. 12. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Hummelsbüttel 23	418
20. 12. 1977	Verordnung über den Bebauungsplan Hausbruch 23/Neugraben-Fischbek 52	419
20. 12. 1977	Verordnung zum Abkommen über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie	419
20. 12. 1977	Verordnung über den Denkmalschutz der Colonnaden	420
20. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen	420
20. 12. 1977	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek	421
20. 12. 1977	Verordnung zur Änderung von Wahlordnungen im Bereich der Heilberufe	421

Verordnung

über den Bebauungsplan Eppendorf 7

Vom 20. Dezember 1977

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 2 Absätze 1 und 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Eppendorf 7 für den Geltungsbereich Offakamp — Bahnanlagen — Tarpenbekstraße — Lokstedter Weg — Osterfeldstraße (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 405) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeifüh-

ren, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Gewerbegebiet können im Rahmen der festgesetzten Geschößflächenzahlen für die auf den Flurstücken 2918, 2932 und 2933 ausgewiesene dreigeschossige Bebauung zwei weitere Vollgeschosse sowie auf den für eine fünfgeschossige Bebauung ausgewiesenen Flurstücken südlich der Straße Niederfeld ein weiteres Vollgeschöß zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 20. Dezember 1977.

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 7		MITTWOCH, DEN 11. FEBRUAR	2004
Tag	Inhalt	Seite	
26. 1. 2004	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7	41	
29. 1. 2004	Verordnung über den Bebauungsplan Wilstorf 35 / Langenbek 7	44	
3. 2. 2004	Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laubahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (APO-GV) 2030-1-75	46	
Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.			

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7

Vom 26. Januar 2004

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2142, 1998 I S. 137), zuletzt geändert am 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850, 2852), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271) sowie § 1 Absatz 2 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7 vom 20. Dezember 1977 (HmbGVBl. S. 417) wird wie folgt geändert:

1. Die beigegefügte „Anlage zur Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Bebauungsplan Eppendorf 7“ wird der Verordnung hinzugefügt.

2. In § 2 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Für den in der Anlage schraffiert dargestellten Bereich nördlich der Osterfeldstraße gilt:

2.1 In den Gewerbegebieten sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig, soweit sie nicht mit Kraftfahrzeugen, Booten, Möbeln, Teppichen und sonstigen flächenbeanspruchenden Artikeln einschließlich Zubehör oder mit Baustoffen, Werkzeugen, Gartengeräten und sonstigem Bau- und Gartenbedarf handeln, diese Artikel ausstellen oder lagern. Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479).

2.2 Auf der mit „A“ bezeichneten Fläche sind luftbelastende und geruchsbelästigende Betriebe unzulässig.

2.3 Entlang der Osterfeldstraße wird auf einer 5 m breiten Fläche nördlich der Straßenbegrenzungslinie Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Die Straßenbegrenzungslinie wird entsprechend nach Norden verschoben.

2.4 Für die Erschließung der Flächen sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden gemäß § 125 Absatz 2 des Baugesetzbuchs hergestellt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden

kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Hamburg, den 26. Januar 2004.

Das Bezirksamt Hamburg-Nord

